

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag auf Bewilligung zum zu Tage leiten von Grundwasser aus den Quellen Im Tannenschlag auf der Fl.Nr. 1930/3, Gem. Adlholz

Bekanntmachung

Der Markt Hahnbach hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach einen Antrag auf **Bewilligung zum zu Tage leiten von Grundwasser aus den Quellen Im Tannenschlag auf der Fl.Nr. 1930/3 der Gemarkung Adlholz** nach § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. §12, § 14 WHG gestellt.

Der Markt Hahnbach betreibt zur Trink- und Brauchwasserversorgung des Versorgungsgebietes Hahnbach, Schalkenthan und Süß die Quelfassung „Im Tannenschlag“. Die Quelfassung im Tannenschlag fasst das Wasser aus drei horizontalen Sickersträngen in einem Sammelschacht. Die drei Sickerstränge münden in ein Sammelbecken. Aus dem Sammelbecken fließt das Quellwasser im Betriebszustand bei geschlossenem Ablassventil über einen rechteckigen Überlauf in ein zweites Becken, von welchem die Ableitung für die Wasserversorgung mittels eines Rohres mit Filterblech erfolgt.

Im Laufe des Verfahrens zur Antragserstellung gab es verschiedene Abstimmungen mit den Beteiligten zur Vereinbarkeit der geplanten Erweiterung des Sandabbaus und der Trinkwassergewinnung aus den Quellen im Tannenschlag. Daraus hat sich ergeben, dass die Trinkwassergewinnung aus den Quellen im Tannenschlag mit dem geplanten Sandabbau im weiteren Einzugsgebiet vereinbar ist und entsprechende Auflagen zum Grundwasserschutz in den bergrechtlichen Verfahren zum Sandabbau verankert werden.

Beantragt wird eine wasserrechtliche Bewilligung bis in das Jahr 2053 mit einer Jahresentnahmemenge von max. 200.000 m³/a, 600 m³/d und 7,0 l/s.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine **Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht** erforderlich, da es sich bei der beantragten Förderung um eine Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen im Bereich von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ handelt und somit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entspricht. Gemäß der dargestellten Vorprüfung in Anlage 5 sind keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ergibt sich aus den eingereichten Antragsunterlagen, die dieser Auslegung beiliegen.

Es besteht die Möglichkeit innerhalb der Auslegungsfrist zu dem Vorhaben Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Das Vorhaben und die Auslegung der Antragsunterlagen wird mit folgenden Hinweisen gemäß Art. 69 Abs. 2 BayWG – Bayerisches Wassergesetz und Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG – Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 25.05.2026 bis zum 26.06.2026 im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer-Nr. 1.3.2, während der Dienststunden zur Einsicht aus;

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Amberg-Sulzbach unter dem Link:

<https://www.kreis-as.de/Unser-Landkreis/Natur-Umwelt/Wasserrecht/Bekanntmachung>

einzusehen

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Amberg-Sulzbach oder dem Markt Hahnbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen;
3. rechtzeitig erhobene Einwendungen werden nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden;
4. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Erörterungstermin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Amberg, 27.04.2026

gez. Hammer

Lena Hammer
Verwaltungsobersinspektorin